

Artikel 4 [Z 1]**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. »personenbezogene Daten« alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden »betroffene Person«) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Erwägungsgründe

(26) Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Einer Pseudonymisierung unterzogene personenbezogene Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden. Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern. Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.

(27) Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.

(30) *Natürlichen Personen werden unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen und Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, oder sonstige Kennungen wie Funkfrequenzkennzeichnungen zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die insbesondere in Kombination mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der natürlichen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren.*

Literaturauswahl

Art 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff »personenbezogene Daten«, WP 136.

Albrecht/Jotzo, Das neue Datenschutzrecht der EU (2017); *Bergauer*, Personenbezogene Daten. Begriff und Kategorien, in Knyrim (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung (2016) 43.

Rechtsprechung

Der Begriff »personenbezogene Daten« ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen »über« die in Rede stehende Person handelt. Die letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist.

EuGH 20.12.2017, C-434/16 (Novak) Rz 34 f

Die schriftlichen Antworten eines Prüflings in einer berufsbezogenen Prüfung stellen personenbezogene Daten dar. Zunächst spiegelt der Inhalt dieser Antworten nämlich den Kenntnisstand und das Kompetenzniveau des Prüflings in einem bestimmten Bereich sowie gegebenenfalls seine Gedankengänge, sein Urteilsvermögen und sein kritisches Denken wider. Im Fall einer handschriftlich verfassten Prüfung enthalten die Antworten zudem kalligrafische Informationen. Des Weiteren zielt die Sammlung dieser Antworten darauf ab, die beruflichen Fähigkeiten des Prüflings und seine Eignung zur Ausübung des betreffenden Berufs zu beurteilen. Schließlich kann sich die Verwendung dieser Informationen, die insbesondere im Erfolg oder Scheitern des Prüflings der in Rede stehenden Prüfung zum Ausdruck kommt, insoweit auf dessen Rechte und Interessen auswirken, als sie beispielsweise seine Chancen, den gewünschten Beruf zu ergreifen oder die gewünschte Anstellung zu erhalten, bestimmen oder beeinflussen kann. Was die Anmerkungen des Prüfers zu den Antworten des Prüflings angeht, ist festzustellen, dass diese – ebenso wie die Antworten des Prüflings in der Prüfung – Informationen über den betreffenden Prüfling darstellen.

EuGH 20.12.2017, C-434/16 (Novak) Rz 36 ff

Eine dynamische IP-Adresse ist für den Anbieter ein personenbezogenes Datum, wenn er über rechtliche Mittel verfügt, die es ihm erlauben, die betreffende Person anhand der Zusatzinformationen, über die der Internetzugangsanbieter dieser Person verfügt, bestimmen zu lassen.

EuGH 19.10.2016, C-582/14 (Breyer)

Das von einer Kamera aufgezeichnete Bild einer Person fällt daher unter den Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 95/46, sofern es die Identifikation der betroffenen Person ermöglicht.

EuGH 11.12.2014, C-212/13 (Ryneš) Rz 22

Bei den Daten über denjenigen, der einen Aufenthaltstitel beantragt, die in einem Verwaltungsdokument (hier: »Entwurfsschrift«) wiedergegeben sind, in dem im Rahmen des Verfahrens, das dem Erlass einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines derartigen Titels vorgeschaltet ist, der zuständige Sachbearbeiter die Gründe darlegt, auf denen der Entscheidungsentwurf beruht, und bei den Daten, die gegebenenfalls in der in der Entwurfsschrift enthaltenen rechtlichen Analyse wiedergegeben sind, handelt es sich um »personenbezogene Daten«. Diese Einstufung gilt allerdings nicht für die Analyse als solche.

EuGH 17.07.2014, C-141/12 (YS u.a.)

Aufzeichnungen der Arbeitszeit, die eine Angabe der Beginnzeit und der Endzeit sowie der Pausen bzw der nicht in die Arbeitszeit fallenden Zeiten enthalten, fallen unter den Begriff »personenbezogene Daten« iSd Art 2 lit a der RL 95/46/EG.

EuGH 30.05.2013, C-342/12 (Worten)

Eine Krankheit des Sohnes (hier: Costello-Syndrom, eine seltene, genetisch bedingte Fehlbildung) ist mangels Rückschließbarkeit kein personenbezogenes Datum des Vaters.

OGH 29.11.2016, 6 Ob 148/16g

Übersicht

I. Allgemeines	1
II. Begriff »personenbezogene Daten«	2-29

Schlagworte

Betroffene Person, Betroffener, Informationen, identifizierte Person, identifizierbare Person

Kommentierung

I. Allgemeines

Das Datenschutzrecht ist ein Persönlichkeitsrecht und schützt die menschliche Persönlichkeit, deren Integrität sowie die freie Entfaltung des Einzelnen in der Gesellschaft (*Berka*, Das Grundrecht auf Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, 18. ÖJT Band I/1 [2012] 61). Schutzobjekte der DS-GVO sind daher nur solche Daten, welche »personenbezogen« sind. Der Begriff »**personenbezogene Daten**« nimmt eine zentrale Rolle ein, die über die Reichweite des Schutzes solcher Daten ebenso wie deren Grad der Schutzwürdigkeit entscheidet. 1

II. Begriff »personenbezogene Daten«

Unter »**Daten**« versteht man grundsätzlich Gebilde aus Zeichen oder kontinuierliche Funktionen, die aufgrund bekannter oder unterstellter Abmachungen Information darstellen, vorrangig zum Zwecke der Verarbeitung und als deren Ergebnis (DIN 44300-2 [1988]). Auch der internationale Technologiestandard ISO/IEC 2382-1 (1993) besagt zum Datenbegriff Folgendes: »a reinterpretable representation of information in a formalized manner, suitable for communication, interpretation or processing«. Im Wesentlichen handelt es sich daher bei Daten um **jede Darstellung von Information zur weiteren Verarbeitung**. 2

Dem Datenbegriff wohnt daher eine **Verarbeitungskomponente** inne, welche auf die technische Darstellungs- bzw. Verarbeitungsform Bezug nimmt (siehe *Bergauer*, Personenbezogene Daten. Begriff und Kategorien, in Knyrim [Hrsg], Datenschutz-Grundverordnung [2016] 43 [43 f]) und sich schließlich auch aus dem sachlichen Anwendungsbereich der DS-GVO ergibt (vgl Art 2 DS-GVO). 3

Obwohl der Begriff »Daten« iSd Art 4 Z 1 lediglich in der Pluralform verwendet wird, ist klarzustellen, dass auch bereits ein einzelnes personenbezogenes Datum von der DS-GVO geschützt wird. 4

Da das Datenschutzrecht ausschließlich »personenbezogene Daten« zum Gegenstand hat, ist vor allem aber der Inhalt der durch die Daten 5

repräsentierten Information für das Begriffsverständnis maßgeblich. Daten werden daher nur insoweit geschützt, als sie sich auf einen Menschen überhaupt beziehen lassen (sog »**Inhaltskomponente**«; vgl *Bergauer* in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung, 43 [47]).

- 6 Vorauszuschicken ist, dass »Daten« – anders als es beim faktischen Auftreten von Ereignissen der Außenwelt der Fall ist – nicht auf »natürlichem Wege« entstehen können. Daher lassen sie sich – unabhängig von der durch sie repräsentierten Information – allein schon bezüglich ihres Herstellungsaktes mit einer natürlichen Person in Verbindung bringen (zB ein Digitalfoto kann neben den abgebildeten Personen auch auf den Fotografen bezogen werden; Messdaten können mit derjenigen Person in Verbindung gebracht werden, die das Messgerät bedient hat usw).
- 7 Selbst Daten, deren Inhalt nicht per se personenbezogen ist, können über Meta-Informationen (Verarbeiter, Absender, Speicherort usw) oder sonstigem **Zusatzwissen** mit einer Person in Verbindung gebracht werden, was zur Folge hat, dass alle diese für sich nicht personenbezogenen Daten durch ihre Verknüpfung nun einen Personenbezug aufweisen und daher insgesamt personenbezogene Daten iSd DS-GVO darstellen.
- 8 Personenbezogene Daten iSd DS-GVO können sich ausschließlich auf **lebende** (vgl ErwGr 27 und 158), **natürliche** (ErwGr 14) **Personen** beziehen. Auf die Staatsangehörigkeit oder ihren Aufenthaltsort kommt es dabei nicht an (ErwGr 2).
- 9 Gemäß Art 4 Z 1 handelt es sich bei »personenbezogenen Daten« um »alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen«. Der Ausdruck »**alle Informationen**« ist äußerst weit zu verstehen und umfasst sowohl Tatsachen als auch Werturteile. In der Rs Novak bezieht der EuGH – noch zur Begrifflichkeit der Datenschutz-Richtlinie – neben sensiblen und privaten Informationen auch potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur mit ein, soweit es sich dabei um Informationen »über« eine Person handelt (EuGH 20.12.2017, C-434/16 Rz 33). So können neben (objektiv) beweisbaren Tatsachen auch (subjektive) Werturteile, Vermutungen, Beurteilungen und Prognosen, die

sich auf eine natürliche Person beziehen, personenbezogene Inhalte darstellen. Es spielt keine Rolle, ob solche Aussagen tatsächlich zutreffen und wahr sind oder es sich dabei nur um Gerüchte oder Unwahrheiten handelt.

Aus personenbezogenen Daten können auch besonders schutzwürdige Informationen hervorgehen. Solche **besonders schutzwürdigen Datenkategorien** können einerseits »sensible Daten« sein, wie solche iSd Art 9 Abs 1 über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung und Gewerkschaftszugehörigkeit sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Andererseits werden auch Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sowie damit zusammenhängender Sicherungsmaßnahmen iSd Art 10 als erhöht schutzwürdige Datenkategorien betrachtet. 10

Auf welche Art und Weise personenbezogene Informationen dargestellt werden (also ob in Text-, Bild- und/oder Tonform), spielt grundsätzlich keine Rolle, sofern die sie darstellenden Daten automatisiert, teilautomatisiert oder manuell in einem Dateisystem verarbeitet werden. 11

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art 4 Z 1 muss es sich um Informationen handeln, die sich auf eine natürliche Person »beziehen«. Die Definition der personenbezogenen Daten des Art 2 lit a Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG enthielt noch die Formulierung »alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person«. Der EuGH sah das Vorliegen dieser Voraussetzung »Information über« eine natürliche Person« als erfüllt an, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist (EuGH 20.12.2017, C-434/16 Rz 35). Diese sehr weit gehaltene Auslegung lässt sich uneingeschränkt auf die neue Formulierung des Art 4 Z 1 übertragen, da diese begrifflich uE ohnehin noch weiter gefasst ist und nunmehr noch klarer zum Ausdruck bringt, dass jegliche Art einer **Bezugnahme auf eine natürliche Person** gemeint ist. 12

Personenbezogene Daten iSd Art 4 Z 1 liegen darüber hinaus aber nur dann vor, wenn die natürliche Person, auf die sich Informationen 13

beziehen, entweder identifiziert oder zumindest identifizierbar ist (sog »**Identitätskomponente**«; vgl *Bergauer* in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung, 43 [52 ff]). Diese Beurteilung hat stets im Einzelfall zu erfolgen und ist in der datenschutzrechtlichen Praxis idR lediglich bezüglich der unteren Schwelle, nämlich der Frage hinsichtlich der »Identifizierbarkeit«, tatsächlich relevant.

- 14 »**Identifiziert**« ist eine Person dann, wenn sie durch bestimmte Merkmale unverwechselbar gekennzeichnet ist und daher in Anbetracht aller lebenden Menschen singularisiert – also als einzelnes Individuum herausgegriffen – werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn bestimmte Kennzeichen vorliegen, die eine Identität eindeutig charakterisieren. Dies könnte etwa beim Namen einer Person unter bestimmten Voraussetzungen der Fall sein. Ohne Vorliegen des Namens (gemeint wohl Vor- und Nachname) der betroffenen Person, kann laut der ehemaligen DSK im Regelfall nicht von einem »identifizierten« bzw »bestimmten« Betroffenen, sondern allenfalls nur von einer »bestimmbaren« Person gesprochen werden (DSK 18. 11. 2009, K121.526/0028-DSK/2009).
- 15 Dass der **Name einer Person** für die Feststellung der Identität ein entscheidendes Kriterium darstellt, geht neben der ausdrücklichen Nennung in Art 4 Z 1 auch aus § 118 Abs 2 StPO im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung hervor. Der Name ist auch nach der *Art 29-Datenschutzgruppe* (WP 136, 15) ein geeignetes Merkmal, das eine Person von anderen Personen unterscheidet. Bei Namensgleichheit müssen allerdings weitere Identifizierungsmerkmale (zB Geburtsdatum) herangezogen werden, um von einer identifizierten Person auszugehen. In einigen Fällen kann allerdings selbst bei Unkenntnis des Namens einer konkreten Person, von einer identifizierten Person gesprochen werden. Dies ist dann der Fall, wenn andere eindeutig zuordenbare Informationen vorliegen, wie etwa bei der Bezeichnung »die erste Präsidentin des österreichischen Verfassungsgerichtshofs«.
- 16 Auch **bildliche bzw fotografische Abbildungen** einer lebenden, erkennbaren natürlichen Person sind personenbezogene Daten. Mit entsprechendem Zusatzwissen bezüglich des Aussehens zuvor bereits gesehener Personen, kann auch eine Abbildung, zB des Gesichts einer Person,